

22 Ds - 11 Js 23080/11



Beschluss

In der Strafsache

gegen

1.
Cécile Stéphanie Lecomte,
geboren am 08.12.1981 in Epinal,
wohnhaft Ebelingweg 6, 21339 Lüneburg,
Staatsangehörigkeit: nicht bekannt,

Pflichtverteidiger:
Rechtsanwalt Tronje Döhmer, Bleichstr. 34, 35390 Gießen

2.
Christof Neubauer,
geboren am 04.05.1986 in Feuchtwangen,
wohnhaft Ludwigstraße 11, 35447 Reiskirchen,
ledig, Staatsangehörigkeit: deutsch,

Pflichtverteidiger:
Rechtsanwalt Tuncay Sahin, Bahnhofstraße 41 B, 35390 Gießen

wegen Sachbeschädigung pp.

wird die Genehmigung der Verteidigung durch Jörg Bergstedt zurückgenommen.

Gründe:

Im Termin am 26.11.2011 vor dem Amtsgericht Fulda (Verfahrensgegenstand: Genehmigung der Beschlagnahme von Gegenständen) genehmigte der zuständige Ermittlungsrichter die Verteidigung der bis dahin nicht verteidigten Frau Lecomte durch den anwesenden Herrn Jörg Bergstedt. Dieser ist nicht als Rechtsanwalt zugelassen.

Eine nicht als Rechtsanwalt zugelassene Person kann gemäß § 138 Abs. 2 nur mit Genehmigung des Gerichts als Verteidiger gewählt werden. Die Genehmigung steht im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts. Sofern keine Bedenken hinsichtlich der erforderlichen Sachkunde für den konkreten Fall und hinsichtlich der Vertrauenswürdigkeit der als Verteidiger vorgesehenen Person bestehen, ist die Genehmigung regelmäßig zu erteilen.

Eine erteilte Genehmigung kann vom Gericht zurückgenommen werden, wenn sich herausstellt, dass die Genehmigung rechtsfehlerhaft war. Dies ist vorliegend der Fall, da die Genehmigung vom 26.11.2011 auf unvollständiger Tatsachengrundlage erfolgte. Nunmehr sind dem Gericht Tatsachen bekannt geworden, die Zweifel hinsichtlich der Vertrauenswürdigkeit - dessen Sachkunde im konkreten Fall steht nicht in Zweifel - des Herrn Bergstedt begründen.

Es ist zweifelhaft, ob Herr Bergstedt seine Tätigkeit als Verteidiger - so wie es von ihm ebenso wie von einem Rechtsanwalt zu verlangen ist - als Organ der Rechtspflege begreifen wird (§ 1 BRAO), insbesondere ob er in der anstehenden Hauptverhandlung gewillt sein wird, zu einer sachlichen Verhandlungsführung und Entscheidungsfindung beizutragen.

Diese Zweifel begründen sich aus der Feststellung des Bundesverfassungsgerichts im Beschluss vom 30.4.2007 - 1 BvR 1090/06, Herr Bergstedt trete als Wahlgegner, Gegner des herrschenden Wirtschafts- und Gesellschaftssystems und Anarchist für eine herrschaftsfreie Gesellschaft ein. Diese höchstrichterlich attestierte Grundhaltung in Verbindung mit den drei Vorstrafen des Herrn Bergstedt ergibt für das Gericht die Befürchtung, dass dieser die Gerichte und mithin auch das Amtsgericht Fulda als Teil des herrschenden Gesellschaftssystems ablehnen könnte.

Im bisherigen Verfahren hat sich eine solche Grundhaltung noch nicht gezeigt. Das Gericht möchte jedoch nicht die Hauptverhandlung am 25.2.2014 beginnen, um dann festzustellen, dass Herr Bergstedt einem ordnungsgemäßen Prozessablauf hinderlich ist, da eine Zurücknahme der Genehmigung während der laufenden Hauptverhandlung zur Unzeit erfolgen würde und die Aussetzung der Hauptverhandlung nach sich ziehen müsste.

Bei dieser Sachlage muss das Interesse der Angeklagten Lecomte an einer Verteidigung durch Herrn Bergstedt, zu dem sie ein besonderes Vertrauensverhältnis hat, hinter dem Interesse an einer ordnungsgemäßen Durchführung der Hauptverhandlung zurückstehen, zumal ihr mit Rechtsanwalt Döhmer bereits eine Person ihres Vertrauens als Pflichtverteidiger beigeordnet ist.

Das Gericht hat daher die Genehmigung der Verteidigung durch Herrn Bergstedt zurückgenommen.

Jahn

Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt

Amtsgericht Fulda, 13.12.2013

Müller, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

